

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I b Fallgruppen 1
 und 4, VergGr. II a Fallgruppe 1 (Betriebsprüfer bei
 Behörde für Wirtschaft und Verkehr in Hamburg); ZPO
 § 256

Leitsätze:

1. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1

"besondere Schwierigkeit und Bedeutung
ihres (d.h. der Angestellten) Aufgabenkreises"

stellen eine beträchtliche Steigerung gegenüber den Anforderungen dar, die die Merkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 an einen Angestellten stellen.

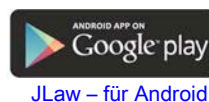
2. Auf das Maß der geforderten Verantwortung kommt es bei der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 nicht an, da dieses als tarifliches Tätigkeitsmerkmal erst in der VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 vorgesehen ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 493/74

Urteil des BAG vom 18. November 1975 IAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 493/74
2 Sa 68/72 Hamburg

Verkündet am
18. November 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller, die ehrenamtliche Richterin Bahr sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 13. Mai 1974 - 2 Sa 68/72 - aufgehoben.

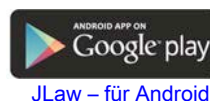
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der schwerbeschädigte Kläger hat nach seinem Studium an den Handelshochschulen K und L im Jahre 1945 sein Staatsexamen als Diplomkaufmann abgelegt. Am 2. November 1955 trat er bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr in den Dienst der Beklagten. Zwischen den Parteien wurde einzelvertraglich die Geltung des BAT und der ihn ergänzenden und verändernden tariflichen Bestimmungen vereinbart.

Der Kläger arbeitete bei der Beklagten als Betriebsprüfer und bezog ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. II a BAT. Sein Arbeitsplatz gehört innerhalb des Amtes für Wirtschaft zur Abteilung WF (Wirtschaftsförderung). Dort ist der Kläger in der Unterabteilung WF 2 (Kredite und Bürgschaften) im Referat WF 23 (Prüfdienst) eingesetzt. Der Kläger ist dort als Prüfer tätig. Zum weit überwiegenden Teil besteht seine Arbeit in Selbstkostenprüfungen für öffentliche Aufträge. Der Referatsleiter des Klägers ist in die VergGr. I a BAT, dessen Vertreter in die VergGr. I b BAT eingestuft. Außer dem Kläger sind in dem gleichen Referat in der Regel noch acht wissenschaftliche Angestellte als Prüfer in verschiedenen Sachgebieten tätig, die durchweg Vergütung nach der VergGr. II a BAT beziehen.

Seit 1959 führte der Kläger weit überwiegend Selbstkostenpreisprüfungen bei großen Industrieunternehmen durch. Bis zum Ende des Jahres 1966 hat er auch Großwerften geprüft. Seit 1961 führte er insbesondere bei dem Konzernunternehmen A -T im Fachbereich Schiffbau, Flugwesen und Sondertechnik mit dem weitaus größten Volumen an öffentlichen Aufträgen Preisprüfungen durch; der Kläger prüfte hier seit 1964 die Gemeinkosten und sämtliche Einzelaufträge allein. Diese Aufgabe nahm den weitaus größten Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch. Seit 1966 wurden dem Kläger im Bereiche der Großbetriebe nur noch solche des A -Fachbereiches zur Prüfung zugewiesen. Seit Mai 1972 führt ein Kollege des Klägers die Prüfungen im A -Fachbereich durch, während der Kläger seitdem dessen Aufgabenbereich übernommen hat.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Von 1966 bis 1971 wurden dem Kläger insgesamt 439 Prüfungsaufträge übertragen. Davon entfielen 390 auf A - T und 49 auf Mittelbetriebe mit einem Auftragsvolumen von 438,5 bzw. 5,2 Millionen DM. Von 1966 bis 1972 hat der Kläger rund 350 Prüfungsaufträge erledigt, wovon 70 v.H. auf den Fachbereich Schiffbau, Flugwesen und Sonderechnik des Konzernunternehmens A -T (A - Fachbereich), 10 v.H. auf die H Schiffbau-Versuchsanstalt und die restlichen 20 v.H. auf andere Firmen entfielen. Von den geprüften Aufträgen haben mehr als 80 v.H. unter 500.000,-- DM und 50 v.H. unter 100.000,-- DM liegende Einzelauftragswerte. Bei zehn Zeitraumprüfungen (jahresbezogene Gemeinkostenprüfungen) und fünf Selbstkostenfestpreisprüfungen bezogen sich alle Untersuchungen auf den Selbstkostenerstattungspreistyp. Von den 217 Millionen DM Gesamtauftragswert betreffen 203 Millionen DM (= rund 94 v.H.) den A -Fachbereich. Die restliche Summe von 14 Millionen DM verteilt sich auf die Firmen E mit 5,6 Millionen DM, die H mit 4,6 Millionen DM und sonstige Firmen mit knapp 4 Millionen DM. Zu den 9,5 Millionen Gesamtkürzungen aus der Preisprüfungstätigkeit seines Referats in den Jahren 1966 bis 1972 hat der Kläger 4,2 Millionen DM beigetragen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1966, 27. November 1967 und 24. Februar 1971 hat der Kläger seine Höhergruppierung nach der VergGr. I b BAT beantragt. Die Beklagte hat seine Höhergruppierung abgelehnt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen. Er hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 4 dieser Vergütungsgruppe. Er verfüge über herausragende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, vor allem auf dem Gebiete des Preisrechts, und langjährige Erfahrungen aufgrund seiner verschiedenen Tätigkeiten zunächst in der freien Wirtschaft und sodann im Staatsdienst

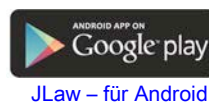
- 4 -



und dabei insbesondere im Prüfdienst. Schon von 1959 bis 1966 sei er praktisch Spezialist im Prüfdienst für Werften gewesen. Seine Tätigkeit zeichne sich durch besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises aus. Von 20 im Prüfungsdienst klassifizierten Prüfungsarten sei ihm nahezu ausschließlich die schwierigste Gruppe von Prüfungen, nämlich Selbstkostenpreisprüfungen für öffentliche Aufträge bei großen Industrieunternehmen, Forschungsanstalten und dergleichen, übertragen worden. Dabei handele es sich zugleich um Aufgaben von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Während die übrigen Prüfer sehr unterschiedliche Aufgabenkreise hätten, seien ihm durchweg die schwierigsten Prüfungen übertragen worden. Auch nach der Zahl und dem Auftragsvolumen der ihm übertragenen Prüfungsaufträge habe er eine führende Stellung unter den Prüfern. Die Tätigkeit des stellvertretenden Referatsleiters gehe der Schwierigkeit und Bedeutung nach nicht über seinen, des Klägers, Aufgabenkreis hinaus. Auch für die Allgemeinheit habe seine Tätigkeit nachhaltige Auswirkungen, weil sie große Einsparungen mit sich gebracht habe. Ein Versagen bei seiner Tätigkeit hätte weitreichende Folgen für die öffentlichen Haushalte und die Firmen nach sich gezogen. Im Regierungsbezirk K und in S -H würden Prüfer mit seinen Aufgaben bereits sämtlich nach der VergGr. I b BAT vergütet. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach der VergGr. I b BAT zu "besolden".

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers hebe sich nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 heraus. Dabei komme es nicht auf die Charakterisierung seiner Tätigkeit im behördlichen Geschäftsverteilungsplan, sondern allein auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale an. Im Geschäftsverteilungsplan werde nur auf einen relativen Schwierigkeitsbegriff abgestellt, um einen möglichst rentablen und sinn-



- 5 -

vollen Einsatz der Prüfer zu gewährleisten. Die Tätigkeit aller Prüfer im Referate des Klägers sei im tariflichen Sinne gleichermaßen schwierig. Der Kläger habe auch weder Aufsichtsfunktionen noch sei er auf einem wissenschaftlichen Spezialgebiet tätig. Die Prüfungstätigkeit in bestimmten Industrieunternehmen bringe nicht ohne weiteres besondere Schwierigkeiten mit sich. Eine Erleichterung für den Kläger liege z.B. darin, daß er jahrelang ständig denselben Betrieb geprüft habe. Man könne den Kläger auch nicht als "Konzernprüfer" ansehen, denn die anteiligen Kosten der Zentralverwaltung von Konzernbetrieben habe er nicht zu überprüfen gehabt. Der Grad der Verantwortung des Klägers mindere sich dadurch, daß er selbst vom Prüfdienstleiter überwacht werde. Jeder Prüfer mit einiger Berufserfahrung könne die vom Kläger erledigten Prüfungen ebenfalls und ohne Beanstandungen durchführen. Teilweise, nämlich bis zum Jahresende 1967, sei die Klageforderung ohnehin verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat als Sachverständigen das Vorstandsmitglied der Firma M -B -Bl GmbH Dr.

Johannes Br zugezogen, der ein schriftliches Gutachten zu den Prozeßakten erstattet, dieses mehrfach schriftlich ergänzt und auch mehrfach vor Gericht mündlich erläutert hat. Bezüglich des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 1967, d.h. soweit die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hatte, hat der Kläger in der Berufungsinstanz die Klage zurückgenommen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem ermäßigten Antrag des Klägers erkannt und den Streitwert neu auf 27.160,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 6 -



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

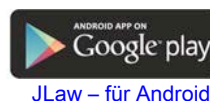
Mit Recht betrachtet das Landesarbeitsgericht die vom Kläger erhobene Feststellungsklage als eine der im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, die deswegen im Sinne von § 256 ZPO zulässig ist, weil zumindest in der Zukunft bei der Festlegung der Differenzbeträge Berechnungsschwierigkeiten entstehen können, eine Feststellungsklage den zwischen den Parteien streitigen Gesamtkomplex erledigen wird und bei der Beklagten als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzunehmen ist, daß sie auch einem nicht der Vollstreckung fähigen Feststellungsurteil Folge leisten wird (vgl. die Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Dabei ist unschädlich, daß der Kläger die Beklagte im Sinne des entsprechenden beamtenrechtlichen Begriffes (vgl. § 83 Abs. 1 BBG, § 5 BBesG und § 197 BGB) auf "Besoldung" in Anspruch nimmt, denn er begehrt, wie der Gesamtzusammenhang seines Klagebegehrens ausweist, ersichtlich aufgrund vertraglicher Vereinbarung der Geltung des BAT Zahlung der Vergütung nach der VergGr. I b BAT.

In der Hauptsache geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien zwischen diesen bis zum 31. Dezember 1969 der BAT nebst seiner Anlage 1 a und in dem Zeitraum danach die gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Bestimmungen des BAT sowie seiner Anlage 1 a als Vertragsrecht gegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Danach kann der Kläger, worauf mit Recht auch das Landesarbeitsgericht abstellt, Vergütung nach der VergGr. I b BAT beanspruchen, wenn er die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 erfüllt, die Geltung hat für

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

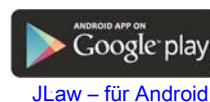
"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 herausheben....".

In Übereinstimmung mit beiden Parteien nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, wofür es freilich keine Begründung gibt. Die fehlende Begründung hierfür ist jedoch unschädlich, da vorliegend ersichtlich der innere Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben, die behördliche Übung sowie der Geschäftsverteilungsplan, nach dem dem Kläger seine Aufgaben in ihrer Gesamtheit übertragen worden sind, die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nahelegen (vgl. die Urteile des Senats vom 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, gleichfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, [demnächst] AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, [demnächst] AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, [demnächst] AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, [demnächst] AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT sowie 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Aus der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit hat das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend gefolgert, daß im Hinblick darauf vom Kläger die qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ihrerseits überwiegend erfüllt werden müssen (vgl. die Urteile des Senats vom 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, [demnächst] AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 61 und 43 zu §§ 22, 23 BAT).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Aus dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 folgert das Landesarbeitsgericht weiter ohne Rechtsfehler, daß Vergütung danach nur solche Angestellte beanspruchen können, die einmal die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 voll erfüllen und sich überdies daraus im Sinne der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 herausheben (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT im Anschluß an BAG 22, 247 [250 ff.] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, sowie BAG AP Nr. 47, 49, 50 und 56 zu §§ 22, 23 BAT). Als Diplomkaufmann verfügt der Kläger über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung; er übt auch unstreitig eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit aus, so daß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit den Prozeßparteien annimmt, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 erfüllt.

Zu dem tariflichen Tätigkeitsmerkmal der Heraushebung "durch die besondere Schwierigkeit des Aufgabengebietes" der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß damit

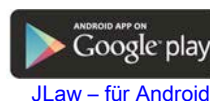
"fachliche Anforderungen gestellt werden, die den normalen Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit eines Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT übersteigen",

was an späterer Stelle vom Landesarbeitsgericht noch dahin verdeutlicht wird, der Schwierigkeitsgrad müsse so groß sein,

"daß er sich aus der normalen Schwierigkeit der Aufgaben eines durchschnittlichen Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung klar heraushebt".

In seinen weiteren Ausführungen hierzu bringt das Landesarbeitsgericht dann noch zum Ausdruck, die Heraushebung müsse "eindeutig" bzw. "deutlich" sein, jedoch sei keine erhebliche Heraushebung im Sinne von "stark übersteigen" zu fordern.

Abgesehen davon, daß es hiermit uneinheitliche und schwer bestimmbare Differenzierungen vornimmt, verkennt das Landesarbeitsgericht mit diesen Ausführungen den Rechtsbegriff der Heraushebung "durch die besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises" und stellt dabei zugleich zu niedrige Anforderungen. Möglicherweise übersehen hierbei sowohl das Landesarbeitsgericht als auch die Parteien, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 keine "erhebliche Heraushebung" im Sinne eines eigenständigen und selbständig zu überprüfenden tariflichen Tätigkeitsmerkmals verlangen, wie es an anderer Stelle innerhalb der Anlage 1 a zum BAT der Fall ist (vgl. z.B. VergGr. I a Fallgruppe 1 bzw. VergGr. III Fallgruppe 1 und 2). Bei der hier maßgeblichen VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 wird demgegenüber von der Tarifnorm vielmehr eine weitere Qualifizierung durch die "besondere Schwierigkeit" des Aufgabenkreises gefordert, wobei der Senat allerdings zur Verdeutlichung und näheren Charakterisierung dieses auch in anderen vergleichbaren tariflichen Tätigkeitsmerkmalen verwendeten Begriffes (vgl. VergGr. IV a Fallgruppen 1 und 1o) in nicht glücklicher Wortwahl jeweils eine erhebliche Heraushebung sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung des entsprechenden Aufgabenkreises gefordert hat (vgl. die Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, [demnächst] AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, [demnächst] AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, [demnächst] AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT); dabei stimmen diese Anforderungen der Senatsrechtsprechung weitgehend mit denen der Kommentarliteratur überein, die sogar stellenweise noch mehr wie z.B. "herausragende fachliche Anforderungen" verlangt (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband II BL Anm. 66; Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, Fallgruppe IV a, RdNr. 4 und 45, S. 107 und 118).



- 10 -

Die VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 fordert, gemessen an den tariflichen Anforderungen der für Akademikertätigkeiten vorgesehenen VergGr. II a BAT Fallgruppe 1, eine Qualifizierung u.a. durch das tarifliche Merkmal "besondere Schwierigkeit.....ihres (d.h. der Angestellten) Aufgabenkreises". Danach wird, worauf die Revision mit Recht hinweist, schon nach dem allgemeinen sprachlichen Sinngehalt des Adjektivs "besondere" und damit nach dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut ein Schwierigkeitsgrad gefordert, der den einer Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 immanenten beträchtlich übersteigt. Danach muß nämlich der Wortbedeutung des Adjektivs "besondere" entsprechend eine gewichtige, außerordentliche und im Sinne der Terminologie des Landesarbeitsgerichts "große" Heraushebung bezüglich des tariflichen Merkmals "besondere Schwierigkeit" verlangt werden (vgl. Duden, Etymol. Herkunftswörterbuch, S. 61; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 651). Dieses erhöhte Maß an Schwierigkeit wird aber, worauf die Beklagte mit Recht hinweist, auch nach dem Sinn und Zweck der hier anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale von den Tarifvertragsparteien gefordert. Eine höhere tarifliche Mindestvergütung soll nämlich ersichtlich nicht schon derjenige Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit erhalten, dessen Tätigkeit im Verhältnis zu der anderer wissenschaftlicher Angestellter zeitweilig oder auf Dauer, was in Verwaltungen niemals ganz vermeidbar ist, geringfügig oder nur in unerheblichem Ausmaße schwieriger ist, als die seiner vergleichbaren Mitarbeiter, was sich zudem oft nur schwer vergleichen und beweisen läßt. Erst wenn die Tätigkeiten bezüglich ihrer Schwierigkeit die der Angestellten der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 beträchtlich übersteigen, soll dieser beträchtlich höhere Schwierigkeitsgrad auch zur Grundlage einer höheren tariflichen Mindestvergütung werden.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Wie es mehrmals in aller Deutlichkeit ausführt, stellt demgegenüber das Landesarbeitsgericht wesentlich niedrigere Anforderungen, indem es zunächst jede Erhöhung des Maßes an Schwierigkeit der Tätigkeit und an späterer Stelle eine "deutliche" bzw. "klare Heraushebung" ausreichen läßt, womit lediglich auf die bloße Wahrnehmbarkeit abgestellt wird, was nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen jedoch nicht ausreicht. Da es sich bei der "besonderen Schwierigkeit des Aufgabenkreises" um einen tariflich vorgegebenen Rechtsbegriff handelt, haben die Instanzgerichte zwar, weil dieser Rechtsbegriff ein allgemeiner (sogenannter unbestimmter) Rechtsbegriff ist, bei dessen Anwendung, nicht jedoch bei dessen Abgrenzung einen eigenen Beurteilungsspielraum, was vom Kläger offensichtlich verkannt wird. Daher geht auch in diesem Zusammenhang sein Hinweis auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT fehl.

Das Landesarbeitsgericht wird daher erneut anhand des zutreffenden Rechtsbegriffes zu überprüfen haben, ob sich die Tätigkeit des Klägers durch die besondere Schwierigkeit seines Aufgabenkreises im Sinne der vorstehenden Rechtsausführungen von der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 qualifiziert. Dabei kommt es entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf seine persönliche fachliche Qualifikation an, sondern allein darauf, ob sich im Sinne der zuvor gewürdigten Tätigkeitsmerkmale seine auszuübende Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit von der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 unterscheidet. Aus dem gleichen Grund kommt es entgegen der Auffassung des Klägers, die er auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch näher erläutert hat, nicht darauf an, was der Geschäftsverteilungsplan seiner Dienststelle über den Schwierigkeitsgrad seiner Tätigkeit aussagt.

Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 (wie diejenigen der VergGr. IV a BAT Fallgruppen 1 und 1o) stellen bei der Qualifizierung der Tätigkeit gegenüber der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1, was Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises betrifft,



dieselben Anforderungen. Daher ist wie bei der Schwierigkeit auch bei der Bedeutung des Aufgabenkreises des Klägers eine beträchtliche Steigerung gegenüber den Anforderungen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 zu fordern (vgl. auch dazu die Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT). Auch hier reichen daher, wie die Revision mit Recht ausführt, die vom Landesarbeitsgericht gestellten niedrigeren Anforderungen nicht aus.

Daher wird das Landesarbeitsgericht auch nochmals zu überprüfen haben, ob sich der Kläger auch durch die besondere Bedeutung seines Aufgabenkreises im zuvor dargelegten Sinne aus der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 heraushebt. Dabei könnte sich ggf., wie das Landesarbeitsgericht bereits in der angefochtenen Entscheidung insoweit zutreffend ausgeführt hat, die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises des Klägers beispielsweise aus der Größe seines Aufgabengebietes ergeben, ferner aus der außergewöhnlichen Bedeutung der von ihm zu bearbeitenden Materie, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit, aber auch den Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit (vgl. die Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Hingegen kommt es insoweit auf das geforderte Maß der Verantwortung entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht an, da dieses nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen als besonderes und selbständiger Prüfung bedürftiges ta-



- 13 -

tarifliches Tätigkeitsmerkmal erst in der nächsthöheren VergGr. I a BAT Fallgruppe 1 erscheint (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT, im Anschluß an BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Andererseits können jedoch aus dem für die Tätigkeit des Klägers geforderten Maß an Verantwortung im Sinne der allgemeinen sprachlichen Bedeutung dieses Begriffes Schlüsse für die "Bedeutung" der Tätigkeit im tariflichen Sinne gezogen werden. Entgegen den Andeutungen des Landesarbeitsgerichts kann hingegen aus dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben des Klägers nichts für deren Bedeutung im tariflichen Sinne hergeleitet werden, weil bei der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ausdrücklich als besondere Anspruchselemente unterschieden werden.

Weiter hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung beim Kläger das Vorliegen von "hochwertigen Leistungen" im Sinne der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 4 verneint, wogegen auch die Revision keine Einwendungen erhebt. Entgegen seiner auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerten Auffassung kann der Kläger sich auch nicht darauf berufen, wie vergleichbare Angestellte in N -W oder S -H vergütet werden. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich auch rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß der Kläger aus der Eingruppierung des stellvertretenden Referatsleiters nichts für seine eigene Vergütung herleiten kann, weil dieser eine andere Tätigkeit ausübt als der Kläger und daher ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz schon aus diesem Grunde nicht vorliegen kann. Schließlich hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unter Hinweis auf die Entscheidung BGHZ 44, 75 [79 ff.] dem Landesarbeitsgericht grundlos den Vorwurf gemacht, nicht dieses Gericht, sondern der Sachverständige habe die Entscheidung getroffen.

- 14 -



Das Landesarbeitsgericht hat sich nämlich im einzelnen und gründlich mit den Ausführungen und Schlüssen des Sachverständigen auseinandergesetzt, sie kritisch gewürdigt und keineswegs dem Sachverständigen "die Entscheidung überlassen". Auf die von der Beklagten erhobenen prozessualen Rügen kommt es, da ohnehin aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muß, nicht mehr an.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Poelmann

Bahr

Dr. Neumann

Dr. Bermel

Dr. Feller

